

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Dorfverein Wernsdorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Namen „ Dorfverein Wernsdorf e.V. „.

Er hat seinen Sitz in Pockau, OT Wernsdorf, Auf dem Steinberg 22 09509 Pockau OT Wernsdorf , und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marienberg unter der Nr. **.882 .....** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist es, die Ortschaft Wernsdorf attraktiver zu gestalten sowie die Lebensqualität im Ort zu steigern. Die Aktivitäten der im Ort vorhandenen Gruppen und Vereine für ein interessantes, vielseitiges und abwechslungsreiches Freizeitangebot sollen gebündelt und koordiniert werden.

Der Verein ist Veranstalter und Ausrichter größerer gemeinsamer Feste und kultureller Höhepunkte sowie Partner der Gemeindeverwaltung bei allen innerörtlichen Angelegenheiten in Bezug auf die Nutzung und Bewirtschaftung öffentlicher kommunaler Einrichtungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, 3. Abschnitt, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.

## **§ 4 Erwerb der Mitglieder**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Jede natürliche Person kann ordentliches bzw. förderndes Mitglied des Vereines werden. Jede juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Kinder bis zum

vollendeten 18. Lebensjahr haben auf ihrer Beitrittserklärung einen Zustimmungsermerk der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches bzw. förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Will der Vorstand den Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Dorfvereines aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Dorfvereines zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltung und Aktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Erlöse, Spenden und Zuwendungen.

(2) Die Mitglieder des Vereins übernehmen mit ihrem Beitritt eine jährliche Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 9 Vorstandsmitgliedern .

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schatzmeister vertreten. Jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand hat ins besondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Vorstandssitzung ist auch dann einzuladen, wenn 3 Vorstandsmitglieder diese beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindesten 2 Wochen vor der Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen werden bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(8) Im Übrigen ist der Vorstand für die Beschlussfassung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder über die die Mitgliederversammlung entschieden hat.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied hiermit einverstanden ist.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung des Vereins;
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4, Abs. (3);
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- f) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- g) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied kann sich nur selbst vertreten.

(8) Auf Antrag eines Drittels der vertretenen Stimmrechte ist eine Abstimmung oder Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Pockau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsgebiet Wernsdorf zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.2005 beschlossen.

Wernsdorf, den 27.01.2005

.....  
.....  
.....  
.....